



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1993	Ausgegeben zu Erfurt, den 31. August 1993	Nr. 25
	Inhalt	Seite
16.08.1993	Thüringer Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Thüringer Gerichtsstandortgesetz - ThürGStG -)	553
16.08.1993	Thüringer Gesetz zur Überleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zur Ausführung des Gerichtsstandortgesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes	554

Thüringer Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Thüringer Gerichtsstandortgesetz - ThürGStG -) Vom 16. August 1993

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Das Gesetz regelt den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Thüringen.

(2) Die Errichtung dieser Gerichte und die Übertragung der ihnen zugewiesenen Aufgaben bleibt der Regelung durch ein Ausführungsgesetz vorbehalten.

§ 2 Oberlandesgericht

(1) Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Jena und führt die Bezeichnung "Thüringer Oberlandesgericht".

(2) Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt das Gebiet des Landes Thüringen.

§ 3 Landgerichte

(1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen. Sie führen den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben.

(2) Die Bezirke der Landgerichte werden aus den ihnen nach Absatz 3 zugeordneten Bezirken der Amtsgerichte gebildet.

(3) Es gehören:

- zum Bezirk des Landgerichts Erfurt die Amtsgerichtsbezirke Apolda, Arnstadt, Artern, Erfurt, Gotha, Sömmerda und Weimar;
- zum Bezirk des Landgerichts Gera die Amtsgerichtsbezirke Altenburg, Gera, Greiz, Jena, Lobenstein, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld und Stadtroda;
- zum Bezirk des Landgerichts Meiningen die Amtsgerichtsbezirke Bad Salzungen, Hildburghausen, Ilmenau, Meiningen, Schmalkalden, Sonneberg und Suhl;
- zum Bezirk des Landgerichts Mühlhausen die Amtsgerichtsbezirke Bad Langensalza, Eisenach, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Sondershausen und Worbis.

§ 4 Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Apolda, Arnstadt, Artern, Bad Langensalza, Bad Salzungen, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Heiligenstadt, Hildburghausen, Ilmenau, Jena, Lobenstein, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmalkalden, Sömmerda, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, Suhl, Weimar und Worbis. Sie führen den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben.

(2) Es umfassen:

- der Bezirk des Amtsgerichts Altenburg das Gebiet der Landkreise Altenburg und Schmölln,
- der Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda die Landkreise Stadtroda und Eisenberg,
- der Bezirk des Amtsgerichts Erfurt die kreisfreie Stadt Erfurt und den Landkreis Erfurt,
- der Bezirk des Amtsgerichts Gera die kreisfreie Stadt Gera und den Landkreis Gera,
- der Bezirk des Amtsgerichts Greiz die Landkreise Greiz und Zeulenroda,
- der Bezirk des Amtsgerichts Jena die kreisfreie Stadt Jena und den Landkreis Jena,
- der Bezirk des Amtsgerichts Lobenstein die Landkreise Lobenstein und Schleiz,
- der Bezirk des Amtsgerichts Sonneberg die Landkreise Sonneberg und Neuhaus,
- der Bezirk des Amtsgerichts Suhl die kreisfreie Stadt Suhl sowie den Landkreis Suhl,
- der Bezirk des Amtsgerichts Weimar die kreisfreie Stadt Weimar sowie den Landkreis Weimar.

Im übrigen umfaßt der Bezirk der Amtsgerichte das Gebiet des Landkreises, in dem sie jeweils gelegen sind.

(3) Ändern sich die Zahl oder die Gebiete von Landkreisen und kreisfreien Städten, so bedürfen die Anpassung der Gerichtsbezirke oder die Neufestlegung der Amtsgerichtssitze einer Änderung dieses Gesetzes.

§ 5 Zweigstellen

Der Justizminister kann durch Rechtsverordnung für Amtsgerichte Zweigstellen einrichten, wenn der Geschäftsanfall eines Gerichts dies rechtfertigt.

§ 6
Staatsanwaltschaften

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Sitz bei dem Oberlandesgericht.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz bei den Landgerichten.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. August 1993
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

**Thüringer Gesetz zur Überleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zur Ausführung des Gerichtsstandortgesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes
Vom 16. August 1993**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Überleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und zur Ausführung des Gerichtsstandortgesetzes
(Thüringer Gerichtsorganisationsgesetz - ThürGer-
OrgG -)**

**Erster Abschnitt
Geltungsbereich**

§ 1
Geltungsbereich

Die Bezirks- und Kreisgerichte des Landes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die durch das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) festgelegten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

**Zweiter Abschnitt
Gerichte**

§ 2
Gerichtsnachfolge

Vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Vorschriften tritt, soweit die Zuständigkeit der Gerichte geregelt, den Gerichten Aufgaben zugewiesen oder Gerichte bezeichnet werden, das Oberlandesgericht an die Stelle des besonderen Senats des Bezirksgerichts in Verfahren nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814).

**Dritter Abschnitt
Übergang der Verfahren**

§ 3
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die bei den Gerichten anhängigen Verfahren werden in der Lage, in der sie sich befinden, von den nach Absatz 2 sachlich zuständigen Gerichten fortgeführt.

(2) Es gehen über

1. auf die Amtsgerichte die bei den Kreisgerichten anhängigen Zivil- und Strafverfahren, soweit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Prozeßrecht die Zuständigkeit der Amtsgerichte sachlich begründet ist; andernfalls gehen die Verfahren auf die Landgerichte über;
2. auf die Landgerichte die bei den Bezirksgerichten im ersten Rechtszug anhängigen Strafverfahren, soweit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Prozeßrecht die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte sachlich begründet ist; andernfalls gehen die Verfahren auf das Oberlandesgericht über;
3. auf die Landgerichte die bei den Bezirksgerichten als Rechtsmittelgericht anhängigen Zivil- und Strafverfahren, soweit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Prozeßrecht die Zuständigkeit der Landgerichte als Rechtsmittelgerichte sachlich begründet ist; andernfalls gehen die Verfahren auf das Oberlandesgericht über;
4. auf das Oberlandesgericht die bei den besonderen Senaten des Bezirksgerichts am Sitz der Landesregierung anhängigen Zivil- und Strafverfahren;
5. auf die Amtsgerichte die bei den Kreisgerichten anhängigen Verfahren nach
 - a) der Gesamtvollstreckungsordnung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885 - 1153 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 zum Einigungsvertrag,



- b) dem Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885 - 1230 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III zum Einigungsvertrag,
- c) der Grundstücksverkehrsordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II. S. 885 - 1167 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 zum Einigungsvertrag;
6. auf die Landgerichte die bei den Bezirksgerichten anhängigen Verfahren nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet;
 7. auf das Oberlandesgericht die bei den besonderen Senaten der Bezirksgerichte anhängigen Rehabilitierungsverfahren;
 8. auf die Amtsgerichte die bei den Kreisgerichten geführten
 - a) Vereinsregister,
 - b) Güterrechtsregister,
 - c) Handels- und Genossenschaftsregister;
 9. auf das Landgericht Meiningen die bei den Kreisgerichten anhängigen Verfahren in Baulandsachen;
 10. auf das Oberlandesgericht die bei dem Bezirksgericht Erfurt anhängigen Verfahren in Baulandsachen;
 11. auf den Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltschaftssachen bei dem Oberlandesgericht die bei dem Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltschaftssachen bei dem Bezirksgericht Erfurt anhängigen Verfahren;
 12. auf das Oberlandesgericht die bei dem Bezirksgericht Erfurt als Disziplinargericht für Notare anhängigen Verfahren;
 13. auf das Landgericht Erfurt die bei dem Kreisgericht Erfurt anhängigen berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz;
 14. auf das Oberlandesgericht die bei dem Bezirksgericht Erfurt anhängigen berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

(3) Im übrigen gehen die bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängigen Verfahren auf die Gerichte über, die nach dem jeweiligen Prozeßrecht sachlich zuständig sind.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Sofern nicht besondere örtliche Zuständigkeiten bestimmt sind, ist
1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Kreisgericht seinen Sitz hatte;
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründende Merkmal gegeben war;
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hatte.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b und c ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Kreisgericht seinen Sitz hatte.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahrens bildende Urteil im ersten Rechtszug gesprochen worden ist. Soweit nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 14 Buchst. h Satz 3 zum Einigungsvertrag, geändert durch Artikel 4 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990, Anlage III zum Einigungsvertrag, der besondere Senat ein Bezirksgericht bestimmt hat, gehen die bei diesem Gericht anhängigen Verfahren auf das Landgericht über, in dessen Bezirk dieses Bezirksgericht seinen Sitz hatte.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(7) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. c ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft oder des Einzelkaufmanns befindet.

(8) In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kreis- oder Bezirksgericht seinen Sitz hatte.

§ 5

Verhandlung

Hat eine Hauptverhandlung in Strafsachen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so wird sie in der bisherigen Besetzung weitergeführt; der Spruchkörper besteht insoweit als Teil des nach den §§ 3 und 4 bestimmten Gerichtes fort.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eingefügt: "Erster Abschnitt Gerichte".
2. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Zahl der Spruchkörper

Die Zahl der Kammern und Senate bestimmt der Justizminister.

§ 4

Amtstracht

(1) Eine vom Justizminister durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmende Amtstracht tragen:

1. Berufsrichter,
2. Richter im Nebenamt,

3. die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,
4. Handelsrichter,
5. Vertreter der Staatsanwaltschaft,
6. Rechtsanwälte und ihre amtlich bestellten Vertreter,
7. Abwickler einer Kanzlei,
8. Rechtsreferendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen,
9. Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen,
10. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(2) Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht das Gericht im Einzelfall eine andere Regelung für geboten hält. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.”

3. Der bisherige § 3 wird § 5; die Überschrift erhält folgende Fassung: “Amtsgerichte”.
4. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 10 und folgende Gliederungsüberschriften eingefügt:

“§ 6
Landgerichte

Soweit der ordentliche Rechtsweg eröffnet und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden;
2. für Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben.

Zweiter Abschnitt
Staatsanwaltschaften

§ 7
Amtsanwälte

Der Justizminister kann Beamte des gehobenen Dienstes zu Amtsanwälten ernennen.

Dritter Abschnitt
Justizverwaltung

§ 8
Zuständigkeit

Die Präsidenten und aufsichtführenden Richter der Gerichte, der Generalstaatsanwalt und die Leiter der Staatsanwaltschaften erledigen nach näherer Anordnung der obersten Dienstbehörde die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justiz- und Gerichtsverwaltung. Sie sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde auf Verlangen über Angelegenheiten der

Justiz- und Gerichtsverwaltung sowie der Gesetzgebung Gutachten zu erstatten. Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu diesen Geschäften heranziehen.

§ 9
Vertretung

(1) Ist ein Richter in eine für den ständigen Vertreter des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters eines Gerichts bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist er der ständige Vertreter. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde einen Richter zum ständigen Vertreter des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters seines Gerichts bestellen. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, so bestimmt die die unmittelbare Dienstaufsicht ausübende Behörde einen Vertreter.

(2) Wer den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter nach Absatz 1 vertritt, nimmt die diesem durch dieses Gesetz übertragenen Geschäfte der Dienstaufsicht sowie der Justiz- und Gerichtsverwaltung wahr.

§ 10
Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht üben aus

1. der Justizminister über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften des Landes,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts und der Präsident des Landgerichts über die Gerichte ihres Bezirks,
3. der Präsident oder der Direktor des Amtsgerichts über dieses Gericht,
4. der Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaften,
5. der Leitende Oberstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaft seines Bezirkes.

(2) Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf die dort beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter. Amtsgerichte mit bis zu 25 Richterplanstellen werden von Direktoren, mit mehr als 25 Richterplanstellen von Präsidenten geleitet. Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht, das mit einem Präsidenten besetzt ist, nicht zu. Dem Direktor des Amtsgerichts steht die Dienstaufsicht über die Richter dieses Gerichts nicht zu.

(3) Wer die Dienstaufsicht über einen Richter oder einen Beamten ausübt, ist dessen Dienstvorgesetzter. Wer unmittelbarer und wer weiterer Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der Gerichte und Behörden.

(4) Beschwerden und Eingaben in Angelegenheiten der Justiz- und Gerichtsverwaltung werden im Dienstaufsichtsweg erledigt, soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Besondere Bestimmungen für die Dienstaufsicht über Beamte im Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.”

5. Der bisherige § 4 wird § 11; danach wird eingefügt: “Vierter Abschnitt Geschäftsstellen”.

6. Der bisherige § 5 wird § 12; danach wird eingefügt: "Fünfter Abschnitt Gerichtsvollzieher".

7. Der bisherige § 6 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: "Landesrechtliche Zuständigkeiten".

b) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

"4. Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts vorzunehmen,

5. Vermögensverzeichnisse oder Inventare im Auftrag des Gerichts aufzunehmen,

6. gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken."

8. Nach § 13 werden folgender § 14 und folgende Gliederungsüberschriften eingefügt:

"Sechster Abschnitt
Rechtsanwälte

§ 14

Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), auf seinen Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zugelassen werden.

Siebenter Abschnitt
Verordnungsermächtigung"

9. Der bisherige § 7 wird § 15; danach wird eingefügt: "Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen".

10. Der bisherige § 8 wird § 16, die Überschrift erhält folgende Fassung: "Gleichstellungsklausel".

11. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

"§ 17
Übergangsfrist

Bis zum 31. Dezember 1994 darf ein bei dem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht im Geltungsbereich des Artikels 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages zugelassen sein."

12. Der bisherige § 9 wird § 18.

Artikel 3

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 1

Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 10 durch Artikel 7 Abs. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wie folgt aufgestellt:

1. für die Amtsgerichte durch das für den Sitz des Gerichts zuständige Amt für Landwirtschaft nach Anhörung der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände;
2. für das Oberlandesgericht durch das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände.

§ 2

Voraussetzungen für die Ernennung ehrenamtlicher Richter

(1) Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen erfüllen. Unter den Vorgeschlagenen sollen sich in angemessener Zahl Pächter und Verpächter sowie eine Person aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), befinden.

(2) Die Zahl der vorgeschlagenen Personen soll das eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.

§ 3

Persönliche Angaben

Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbst wirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
5. ob er dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes angehört,
6. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

§ 4
Ergänzungsliste

Läßt sich für ein Gericht aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern nicht berufen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ergänzungsliste anfordern. Er bestimmt dabei, wie viele Personen vorzuschlagen sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Aufstellung der Ergänzungsliste entsprechend.

Artikel 4
Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes

§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36) wird wie folgt neu gefaßt:

“Wird der Beweisantrag eines Ausschußmitglieds nach Absatz 2 abgelehnt, kann ein Fünftel der Ausschußmitglieder innerhalb einer Woche nach der ablehnenden Beschlußfassung eine Kommission anrufen, die aus den beiden dienstältesten Vorsitzenden

Richtern der Strafsenate bei dem Thüringer Oberlandesgericht und dem dienstältesten Vorsitzenden Richter des Thüringer Obergerichts besteht; den Vorsitz führt der dienstälteste Vorsitzende Richter. Ist ein Vorsitzender Richter verhindert oder zur Mitwirkung in der Kommission nicht bereit, ist der jeweils nächste dienstälteste Vorsitzende Richter berufen.”

Artikel 5
Schlußbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Justizminister.

(2) Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen bekanntzumachen.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. August 1993
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070